

§ 5 Oö. PPV

Oö. PPV - Oö. Physikatsprüfungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 5

Mündliche Physikatsprüfung

Die mündliche Physikatsprüfung hat sich über alle Prüfungsgegenstände zu erstrecken, soweit diese nicht bereits bei der schriftlichen Physikatsprüfung ausreichend berücksichtigt wurden, jedenfalls aber über mindestens drei Gegenstände.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at